

2. Verwalter-GesbR

Vorbemerkungen

- ▶ **Gesetzliche Grundlage:** Die GesbR ist in den §§ 1175–1216 e ABGB geregelt, zusätzlich gelten die § 8 iVm § 189 UGB sowie zahlreiche, den Anwendungsbereich dieser Rechtsform einschränkende Sondervorschriften¹⁾. Die Regelungen über die GesbR wurden durch das GesbR-Reformgesetz (BGBl I 2014/83, nunmehr idF BGBl I 2016/43), welches mit 1. 1. 2015 in Kraft getreten ist, weitestgehend novelliert. Diese neue Rechtslage findet jedoch nur auf solche Gesellschaften Anwendung, die nach dem 1. 1. 2015 gegründet wurden, wobei eine Übergangszeit bis 1. 1. 2022 vorgesehen ist, wenn einer der Gesellschafter der Anwendung der neuen Bestimmungen bis längstens 30. 6. 2016 gegenüber den anderen Gesellschaftern widersprochen hat. Folglich sollen in den nachfolgenden Erläuterungen sowohl jene Bestimmungen der bisherigen Rechtslage, als auch jene der neuen Rechtslage berücksichtigt werden.
- ▶ **Parteien und Anwendungsbereich:** Gemäß § 8 iVm § 189 UGB steht Unternehmen, deren jährliche Umsatzerlöse zwei Geschäftsjahre hindurch € 700.000,– oder in einem Geschäftsjahr eine Mio € übersteigen, die Rechtsform der GesbR nicht offen, sie sind verpflichtet, sich als OG oder KG in das Firmenbuch eintragen zu lassen²⁾. Vor allem für Land- und Forstwirte und Angehörige der freien Berufe (vgl jedoch die jeweiligen berufsrechtlichen Sondervorschriften) gilt diese Schwelle jedoch gem § 4 Abs 3 iVm § 8 Abs 3 UGB nicht, sie dürfen sich weiterhin unabhängig von der Höhe ihres jährlichen Umsatzerlöses als GesbR zusammenschließen³⁾.
- ▶ **Sonstige Besonderheiten:** Die Bildung einer GesbR mit Bestellung eines Dritten zum Verwalter bzw nunmehr zum Geschäftsführer/unbeschränkt Bevollmächtigten eignet sich etwa für Vermögens- oder Teilungsverwaltung, aber auch für die Abwicklung einzelner Projekte oder die Zusammenarbeit zweier Unternehmen in einem einzelnen Geschäftszweig⁴⁾. Für die Verwaltung durch den gesellschaftsfremden Geschäftsführer gelten die §§ 1189 ff, und 1002 ff ABGB. Zu beachten ist idZ insb § 1189 Abs 4 ABGB nF, wonach ein Gesellschafter im Zweifel die Geschäftsführung nicht einem Dritten übertragen darf. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Die Bestellung eines unbeschränkt Bevollmächtigten (§ 1008) bedarf gem § 1191 Abs 3 ABGB nF der Zustimmung aller Gesellschafter.

► **Grundlagen dieses Vertragsmusters:**

1. Die Gesellschaft besteht aus [zwei] Gesellschaftern, von denen einer die Einlage in Geld, der andere eine Sacheinlage leistet;
2. die Geschäftsführung ist in die Bereiche gewöhnlicher und außergewöhnlicher Geschäftsbetrieb (§ 1191 ABGB; vgl § 116 UGB) gegliedert; die Gesellschafter bestellen einen Dritten zum Geschäftsführer/unbeschränkt Bevollmächtigten, der die Geschäfte der Gesellschaft in Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes führt und sie vertritt;
3. wichtige Angelegenheiten zählen zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, sie werden von den Gesellschaftern beschlossen und umgesetzt;
4. die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/unbeschränkt Bevollmächtigten richten sich nach dem Geschäftsführungsvertrag/der Verwaltervollmacht, über Abschluss und Beendigung beschließen die Gesellschafter entsprechend dem Gesellschaftsvertrag. Zum Verwalter kann eine Gesellschaft – zB eine Bank – oder eine natürliche Person bestellt werden, wobei die Verwaltervollmacht dem unbeschränkt Bevollmächtigten relativ freie Hand lässt, alternativ könnte ein Dienstverhältnis mit dem Geschäftsführer/unbeschränkt Bevollmächtigten begründet werden, das ähnlich einem Geschäftsführervertrag ausgestaltet werden könnte;
5. die Gesellschafter unterliegen lediglich dem Verbot gesellschaftsschädlicher Geschäfte, dessen Wirkung allerdings auf einen Zeitraum nach Ausscheiden eines Gesellschafters erstreckt wird;
6. auch für den Geschäftsführer/unbeschränkt Bevollmächtigten gilt kein Konkurrenzverbot;
7. die Haftung der Gesellschafter untereinander für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen;
8. die Veräußerung des Gesellschaftsanteils löst ein Vorkaufsrecht des anderen Gesellschafters gem §§ 1072 ff ABGB aus;
9. der Erwerb des Gesellschaftsanteils von Todes wegen unterliegt einer „qualifizierten Nachfolgeklausel“;
10. ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden oder seine Gesellschafterstellung fristgemäß selbst aufkündigen. In beiden Fällen wird auf das Formerfordernis der Rechtsgestaltungsklage einvernehmlich verzichtet und soll eine bloße Erklärung ge-

6. Gewährleistung und Haftung

[Name] leistet Gewähr, dass er Eigentümer der [Sacheinlage] ist, diese unbelastet ist, keine Ansprüche Dritter bestehen und er sie unverzüglich in das Miteigentum der Gesellschafter übertragen wird. Sollte dies nicht zutreffen, verpflichtet er sich dazu, die Gesellschaft nach Wahl des übrigen Gesellschafters in Geld oder in natura so zu stellen, wie sie stünde, wäre die Sache entsprechend dieser Zusage unbelastet, bestandfrei und sein Eigentum¹⁹⁾.

Für Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis²⁰⁾ ist die Haftung der Gesellschafter untereinander für leichte Fahrlässigkeit²¹⁾ ausgeschlossen.²²⁾

Für Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegen die Gesellschaft²³⁾, die das Gesellschaftsvermögen übersteigen, haften die Gesellschafter im Innenverhältnis entsprechend ihrem Kapitalanteil²⁴⁾. Beruht der Anspruch jedoch auf krass grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Gesellschafters, so trägt dieser den Schaden im Innenverhältnis allein.²⁵⁾

Die schuldhafte Verletzung der Einlagepflicht oder die Verursachung eines vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführten Schadens eines Gesellschafters oder der Gesellschaft (unabhängig davon, ob direkt oder indirekt)²⁶⁾, stellen einen wichtigen Grund im Sinne von Art 14 dar und berechtigen zum Ausschluss.

7. Unbeschränkt Bevollmächtigter

Die Gesellschafter bestellen einstimmig einen unbeschränkt Bevollmächtigten (§ 1008 ABGB)²⁷⁾²⁸⁾ und schließen mit diesem einen Verwaltervertrag ab.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltervertrag, ergänzend gilt das Gesetz.

Dem unbeschränkt Bevollmächtigten gebührt ein angemessenes Entgelt, durch Gesellschafterbeschluss kann er nach Maßgabe des Verwaltervertrags von seiner Funktion enthoben werden²⁹⁾.

Der Verwaltervertrag und die Verwaltervollmacht sind diesem Vertrag als Anlagen ./1 und ./2 beigegeben und können seitens der Gesellschaft nur mit Gesellschafterbeschluss abgeändert werden.

8. Geschäftsführung³⁰⁾³¹⁾ und Vertretung³²⁾

Der unbeschränkt Bevollmächtigte vertritt die Gesellschaft nach außen, führt ihre Geschäfte und besorgt ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis³³⁾ ist auf Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebs begrenzt³⁴⁾.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen etwa [Angelegenheiten]³⁵⁾.

[Alternativ: Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen alle Angelegenheiten, die nicht Teil des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebes sind].

Würden Beschlüsse iSd Art 9 gefasst, ist der unbeschränkt Bevollmächtigte auch in Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs an diese gebunden.³⁶⁾ Überhaupt ist der unbeschränkt Bevollmächtigte verpflichtet, bei der Ausübung seiner Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis alle Beschränkungen, die ihm durch Gesetz, Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind, einzuhalten.

Der unbeschränkt Bevollmächtigte kann den Gesellschaftern auch Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zur Beschlussfassung vorlegen. Bei Unklarheit über die Zuordnung einer Angelegenheit zur ordentlichen oder zur außerordentlichen Geschäftsführung ist er zur Vorlage verpflichtet; eine abweichende Regelung kann von den Gesellschaftern im Einzelfall gemeinsam getroffen werden.

Jeder Gesellschafter kann jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Gesellschaft und Rechnungslegung vom unbeschränkt Bevollmächtigten verlangen. Unabhängig davon trifft den unbeschränkt Bevollmächtigten die Pflicht, den Gesellschaftern einmal jährlich eine Abrechnung zu übersenden³⁷⁾. Darüber hinaus ist der unbeschränkt Bevollmächtigte verpflichtet, den Gesellschaftern – auf deren Wunsch auch schriftlich – quartalsweise über seine Tätigkeit zu berichten. Über drohende sowie bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten hat der unbeschränkt Bevollmächtigte unverzüglich zu berichten.

Endet der Verwaltervertrag oder ist der unbeschränkt Bevollmächtigte nicht nur vorübergehend verhindert, führen die Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese solange gemeinsam, als kein neuer unbeschränkt Bevollmächtigter bestellt wurde oder das Hindernis besteht.

[Als Hindernis iSd Bestimmung gelten auch Erkrankung oder Urlaub des unbeschränkt Bevollmächtigten³⁸⁾.]

9. Beschlüsse

Die Gesellschafter treten in der Gesellschafterversammlung zusammen, diese kann von jedem Gesellschafter oder dem unbeschränkt Bevollmächtigten binnen angemessener Frist in [Ort] einberufen werden.

Zum Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung zählen vor allem Entscheidungen über Angelegenheiten des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie die Erteilung von Weisungen an den unbeschränkt Bevollmächtigten in sonstigen Angelegenheiten in Form von Gesellschafterbeschlüssen.

Zum außergewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen neben Grundlagengeschäften³⁹⁾ insbesondere [Angelegenheiten]⁴⁰⁾.

Beschlüsse sind, soweit kein Gesellschafter von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, in allen Angelegenheiten einstimmig von den Gesellschaftern zu fassen⁴¹⁾.

Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Soweit erforderlich ist der unbeschränkt Bevollmächtigte unverzüglich über den Beschlussinhalt in Kenntnis zu setzen.

10. Gewinn und Verlust

I. Gewinn- und Verlustrechnung⁴²⁾

Die Berechnung von Gewinn oder Verlust erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der abgewickelten Geschäftsfälle, der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und allfälliger Veränderungen des Gesellschaftsvermögens⁴³⁾. Entnahmen eines Gesellschafters sind bei der Berechnung des Gesellschaftsgewinns zu berücksichtigen und von dessen Gewinnanteil abzuziehen.

II. Gewinn- und Verlustbeteiligung/Entnahmen

Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter: wird nichts anderes beschlossen, ist der Gesellschaftsgewinn an die Gesellschafter entsprechend ihres Kapitalanteils auszuschütten.

Auch die Beteiligung an Verlusten entspricht dem Kapitalanteil.

Eine unterjährige Entnahme ist nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses und nur in jenem Maß zulässig, als bereits ein anteiliger Gewinnanspruch in dieser Höhe entstanden ist oder der entnehmende Gesellschafter nachweisen kann, dass ein solcher im Geschäftsjahr entstehen wird.⁴⁴⁾

Die Gewinnanteile werden spätestens am [Datum] des folgenden Geschäftsjahres jeweils auf ein von jedem Gesellschafter bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen, allfällige Kosten der Überweisung werden vom Gesellschafter getragen.

11. Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte⁴⁵⁾

Keinem Gesellschafter ist es ohne schriftliche Zustimmung des anderen Gesellschafters gestattet, ein gesellschaftsschädliches Nebengeschäft zu unternehmen, dieses Verbot bindet auch ausgeschiedene Gesellschafter für [Zahl] Monate nach ihrem Ausscheiden.⁴⁶⁾

Das Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte entfällt, sobald die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft beendet hat oder liquidiert wurde. Wenn ein einzelner Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen übernimmt und die Geschäfte der Gesellschaft fortführt, bindet dieses Verbot den ausgeschiedenen Gesellschafter für [Zahl] Monate nach dessen Ausscheiden.

12. Übertragung der Gesellschafterstellung

I. Vorkaufsrecht

[Die Gesellschaftsanteile können jeweils nur im Ganzen an Dritte übertragen werden.] Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht gemäß den

Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB an ihren Gesellschaftsanteilen ein⁴⁷⁾, wobei die Einlösungsfrist [Zahl] Tage beträgt. Dieses Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungs- bzw Erwerbsarten, also etwa Kauf, Tausch oder Schenkung, jedoch mit Ausnahme des Erwerbs von Todes wegen.

Der veräußerungswillige Gesellschafter ist sohin verpflichtet, ihm ein von einem Dritten gelegtes Anbot über den Erwerb seines Gesellschaftsanteiles mittels eingeschriebenen Briefes an den anderen Gesellschafter unter Hinweis auf dessen Vorkaufsrecht zu übermitteln. Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der berechtigte Gesellschafter nicht binnen [Zahl] Tagen nach Zugang des Anbots dessen Einlösung erklärt, dazu genügt die Aufgabe der Einlösungserklärung zur Post mittels eingeschriebenen Briefs am letzten Tag der Frist.

Bei Eintritt eines Vorkaufsfalles besteht keine Verpflichtung, ungewöhnliche Gegenleistungen, die nicht aus frei konvertierbarer Währung bestehen, zu erbringen oder für sie Ausgleich zu leisten.⁴⁸⁾

[Für den Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters teilweise oder im Ganzen an ein Unternehmen, an dem dieser Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gilt dieses Vorkaufsrecht nicht, sofern die Übernehmerin alle Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft und dem anderen Gesellschafter aus diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt.]

II. Erwerb von Todes wegen⁴⁹⁾

Im Falle des Todes von [Name] erbt [Name] seinen Gesellschaftsanteil, bei Tod von [Name] erbt [Name] seinen Gesellschaftsanteil (jeweils „Nachfolger“⁵⁰⁾⁵¹⁾. Die Gesellschafter treffen jeweils dafür Vorsorge, dass ihre Gesellschaftsanteile zur Gänze auf die Nachfolger übergehen. Scheitert der Eintritt des Nachfolgers in die Gesellschafterstellung des Verstorbenen⁵²⁾, erwirbt der übrige Gesellschafter den Anteil, allfällige Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters sind gemäß Art 15 abzufinden.

13. Dauer der Gesellschaft⁵³⁾

Die Gesellschaft beginnt am [Datum] für unbestimmte Dauer.

14. Kündigung und Ausschluss

Die Gesellschafter können ihre Gesellschafterstellung binnen einer Frist von [Zahl]⁵⁴⁾ Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufkündigen.⁵⁵⁾

Bei Vorliegen eines wichtigen, jenen des §§ 1210, 1213 ABGB vergleichbaren Grundes⁵⁶⁾ kann ein Gesellschafter durch Beschluss des anderen Gesellschafters⁵⁷⁾ aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden („Ausschluss“).

15. Ausscheiden und Abfindung eines Gesellschafters

Bei Kündigung, Ausschluss oder sonstigem Verlust der Gesellschafterstellung („Ausscheiden“⁶⁴) eines Gesellschafters endet die Gesellschaft. Das Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den anderen Gesellschafter über. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat entweder Anspruch auf Auszahlung des Geldwertes seiner Beteiligung oder die Gesellschaft auf Ausgleich eines Anteils der Passiva durch den ausgeschiedenen Gesellschafter („Abfindung“⁵⁸).

Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt im Fall von Kündigung und Austritt der jeweils erklärte Termin, bei Ausschluss der Zeitpunkt der Mitteilung an den Ausschlossenen, im Übrigen gilt der Eintritt jenes Ereignisses, dessentwegen der Gesellschafter ausscheidet als Zeitpunkt des Ausscheidens.

Zur Berechnung der Abfindung erstellt der unbeschränkt Bevollmächtigte eine Abrechnung aller Aktiva und Passiva, bewertet zum Zeitpunkt des Ausscheidens⁵⁹). *[Der good will wird nicht berücksichtigt.]*⁶⁰)

Ergibt diese Abrechnung einen Überschuss der Aktiva über die Passiva (Gesellschaftsvermögen), hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf Abfindung in jener Höhe des Werts des Gesellschaftsvermögens, welcher seinem Kapitalanteil entspricht.

Überwiegen dagegen die Passiva, trifft den Gesellschafter die Pflicht einen Betrag in jener Höhe der Passiva zu leisten, welcher seinem Kapitalanteil entspricht.

Die Abfindung wird spätestens [Zahl] Tage nach [dem Zeitpunkt des Ausscheidens/der Erstellung der Abrechnung] auf ein vom ausscheidenden Gesellschafter oder von der Gesellschaft bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen, allfällige Kosten der Überweisung werden vom Empfänger der Zahlung getragen.

Darüber hinaus hat weder der ausscheidende Gesellschafter Ansprüche gegen die Gesellschaft noch diese gegen den ausscheidenden Gesellschafter.

16. Auflösung⁶¹) und Liquidation der Gesellschaft

Bei Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation, die §§ 1216 a – 1216 e ABGB sind sinngemäß anzuwenden⁶²). Liquidator ist der unbeschränkt Bevollmächtigte.

17. Schlussbestimmungen

I. Geheimhaltung

Die Gesellschafter verpflichten sich, den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages, alle Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstigen Tatsachen durch deren Offenbarung der Gesellschaft oder einem anderen Gesellschafter ein Schaden entstehen könnte, geheim zu halten und gegenüber Dritten weder direkt noch in-

direkt offen zu legen, soweit nicht eine Offenlegung aus rechtlichen Gründen erforderlich oder geboten erscheint.

Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung nicht erfasst sind jedoch Informationen, die entweder dem Empfänger bereits bekannt sind oder die aus sonstigen Gründen bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Keine Dritten im Sinne dieser Bestimmung sind einer beruflichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Berater der Parteien. Klarstellend wird festgehalten, dass die vorstehenden Geheimhaltungspflichten in keiner Weise die Geltendmachung von Ansprüchen (gerichtlich oder außergerichtlich) der Parteien gegeneinander einschränkt.

II. Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren der Errichtung oder Änderung dieses Vertrages werden aus dem Gesellschaftsvermögen getragen.

Die Kosten einer rechtsfreundlichen oder steuerlichen Beratung trägt jede Partei für sich.

III. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ausgenommen dessen Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der ausschließliche Gerichtsstand bei dem in Handelssachen für [Ort] zuständigen Gericht vereinbart.

IV. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis⁶³).

V. Salvatorische Klausel⁶⁴)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt⁶⁵). In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Vertragslücken sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Anlage ./1 – Verwaltervertrag

Anlage ./2 – Verwaltungsvollmacht

[Name]

[Ort], am [Datum]

[Name]

[Ort], am [Datum]

B. Verwaltervertrag⁶⁶⁾

abgeschlossen zwischen
[Name], geboren am [Datum] für die [Name der Gesellschaft]
(die „Gesellschaft“)
und
[Name], FN [Nummer] für die [Name der Gesellschaft]
(gemeinsam die „Gesellschafter“)
einerseits
und
[Name], geboren am [Datum] (der „unbeschränkt Bevollmächtigte“)
andererseits

1. Auftrag und Vollmacht

Die Gesellschafter beauftragen den unbeschränkt Bevollmächtigten mit der Geschäftsführung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.

Als Nachweis der Handlungsfähigkeit des unbeschränkt Bevollmächtigten für die Gesellschaft wird die Verwaltungsvollmacht gesondert ausgestellt und diesem Vertrag in der jeweils geltenden Fassung als Anlage beigefügt.

2. Pflichten des unbeschränkt Bevollmächtigten

Der unbeschränkt Bevollmächtigte ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt, hat ihren Zweck zu fördern und das Gesellschaftsvermögen nach Kräften zu vermehren.

Der unbeschränkt Bevollmächtigte hat die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend der §§ 1009 ff ABGB⁶⁷⁾ wahrzunehmen. Verletzt er seine Pflichten, so ist er der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Gesellschafter bevollmächtigen bzw bestellen den unbeschränkt Bevollmächtigte

- (1) in allen Angelegenheiten, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt, die Gesellschaft zu vertreten, auch vor Behörden (Gerichten, Baubehörden, Schlichtungsstellen, Finanzbehörden⁶⁸⁾, Verwaltungsbehörden aller Art usw) und Geld- oder Geldwerte einschließlich der mit der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Steuerguthaben jedweder Art in Empfang zu nehmen und darüber rechtswirksam zu quittieren;
- (2) als Zustellbevollmächtigter insbesondere von Schriftstücken der Behörden in vorgenanntem weiten Sinn zu agieren;